Bor.
145
b

Bot. 145 s

d by Google

<36630151210011

<36630151210011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Bor.
145
1

Actenstücke

der wider mich geführten

Disciplinaruntersuchung.

Ein Beitrag

zur neupreußischen Geschichte

von

Dr. J. Möller
in Königsberg.

La société est en contradiction ouverte avec son gouvernement: ce qu'il proscrit et regrette, elle l'accueille et l'estime; ce qu'elle dédaigne et repousse, il l'emploie et l'honore!

Nouvelles lettres provinciales. Paris 1825.
(Börne's Schriften Bd. 7.)

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1864.

Aufgeschnittene oder sonst gelesene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Digitized by Google

Bor. 145 s Möller

Digitized by Google

Actenstücke

der wider mich geführten

Disciplinaruntersuchung.

Ein Beitrag

zur neupreußischen Geschichte

von

Dr. J. Möller
in Königsberg.

La société est en contradiction ouverte avec son gouvernement: ce qu'il proscrit et regrette, elle l'accueille et l'estime; ce qu'elle dédaigne et repousse, il l'emploie et l'honore!

Nouvelles lettres provinciales. Paris 1825.
(Börne's Schriften Bd. 7.)

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1864.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Wenn ich die Actenstücke der gegen mich geführten Untersuchung hiemit der Oeffentlichkeit übergebe, so geschieht das nur zum kleinsten Theile zu meiner persönlichen Rechtfertigung. Wer mich kennt, wird wissen, daß egoistische Rücksichten meine Schritte von jeher am wenigsten bestimmt haben; auch würden sie mich von dem gegenwärtigen vielleicht eher zurückhalten, als dazu antreiben, zumal ich so dreist bin zu glauben, daß der alte Satz „Semper aliquid haeret“ auf meinen Fall kaum Anwendung finden dürfte.

Allein ich glaubte allen meinen bisherigen Standesgenossen, den preußischen Beamten — und die es werden wollen, die Ansichten über die Stellung des Beamten, welche gegenwärtig in maßgebenden Kreisen herrschen, zu ihrer Belehrung und Warnung vor Augen führen zu sollen. Auch für die nicht so unmittelbar Betheiligten sind diese Blätter vielleicht als ein Zeichen der Zeit von einigem Interesse.

Königsberg, im März 1864.

Dr. J. Möller.

Digitized by Google

Unter dem 1. Juli v. J. verfügte Se. Excellenz der Herr Minister v. Mühler wegen meines politischen Verhaltens wider mich die Suspension von meinen Aemtern und die Einleitung der Disciplinaruntersuchung „zum Zwecke der Dienstentlassung“. Erstere wurde zwar auf besondere Verwendung der medizinischen Facultät wegen zu großer Nachtheile für den akademischen Unterricht und die von mir geleitete, sehr umfangreiche Poliklinik um 14 Tage verschoben. Während dessen ging aber die von dem Tribunalsrath Dr. Senger als Universitätsrichter geführte Voruntersuchung ihren Gang. Sie beschränkte sich lediglich auf Feststellung des Thatsächlichen und war, da hierin nichts streitig sein konnte, sehr bald beendigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, beginne ich sogleich mit der Mittheilung der Anklageschrift, welche alles Wesentliche enthält.

Vor- und Antrag der Staatsanwaltschaft in der Disciplinar-Untersuchungssache wider den königl. Med.-Rath und Professor Dr. Möller zu Königsberg.

(Nach kurzer Angabe der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, heißt es weiter:)

Im Jahre 1862 hat der Herr Unterrichtsminister ihm seine Mißbilligung wegen Betheiligung an dem Wahlcomité der deutschen Fortschrittspartei zu erkennen gegeben.

Kurz nach dem Schlusse der letzten Landtagssession fand am 9. Juni d. J. in Königsberg ein Bankett zu Ehren der Abgeordneten des Wahlkreises Königsberg-Fischhausen statt. Professor Möller hat an diesem Bankett Theil genommen und im Verlaufe desselben Toaste auf die Abgeordneten und auf den Oberregierungsrath v. Bockum-Dolffs ausgebracht.

Digitized by Google

Er hat ferner als Mitglied des ehemaligen Wahlcomités in der Hartung'schen Zeitung die Aufforderung zu einer am 10. Juni d. J. anberaumten Versammlung von Urwählern und Wahlmännern publicirt, diese Versammlung als deren erwählter Präsident geleitet und zwei vorher festgestellte Resolutionen verlesen, welche nach kurzer Debatte mit einem von Dr. Falkson gestellten Amendement einstimmig angenommen worden sind. Der Wortlaut derselben findet sich wiedergegeben in Nr. 25 des in Gumbinnen erscheinenden Bürger- und Bauernfreundes vom 19. Juni. In der ersten erklärt die Versammlung ihr Einverständniß mit den bisher vom Abgeordnetenhaus vertretenen und zuletzt in der Adresse ausgesprochenen Grundsätzen, in der zweiten die Verfassungswidrigkeit der Verordnung vom 1. Juni d. J. über die Presse.

Auf Grund dieser Thatsachen hat der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 1. Juli d. J. gegen den Professor Dr. Möller in seiner Eigenschaft als Universitätslehrer und Mitglied des kgl. Medicinal-Collegiums die Einleitung der Disciplinaruntersuchung zum Zwecke der Dienstentlassung und die gleichzeitige Suspension des Angeschuldigten von beiden Aemtern verfügt.

Die Untersuchung hat in den vorgeschriebenen Formen stattgefunden und den oben angegebenen Thatbestand überall bestätigt. Seine Rechtfertigung hat Professor Möller der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

Dies soll erwartet werden und hier zur Rechtfertigung der Anklage nur Folgendes bemerkt werden.

Obgleich der Urwähler als solcher einen positiven Beruf nur zur Ausübung seines Wahlrechts, nicht aber zur Einmischung in die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse hat, so ist ihm doch auch die letztere unbenommen, so weit er sich dabei in den durch das Gesetz gezogenen Schranken hält.

Anders steht der Beamte. Denn er hat durch seinen Diensteid gelobt, dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein. Dies Gelöbniß bezieht sich nicht blos auf die Erfüllung aller einzelnen, durch das Amt auferlegten Pflichten. Denn diese wird im Diensteide noch besonders angelobt. Es geht vielmehr die ganze Person des Beamten an. Die Stellung des Beamten enthält die doppelte Pflicht, im Amte die Zwecke der Staatsregierung, soweit das Amt es mit sich bringt, positiv zu fördern, außer dem Amte sich jeder gegen die Zwecke der Staatsregierung gerichteten Handlung zu ent-

Digitized by Google

halten. Ein Beamter ist nicht zur Verrichtung einzelner Amtshandlungen engagirt, sondern er bildet ein Glied im Organismus der Verwaltung und darf sich — vorbehaltlich seiner individuellen Ueberzeugung — in seinem öffentlichen Auftreten von der Solidarität mit der Staatsregierung nicht lossagen. Ohne Zweifel liegt hierin für den Beamten eine wesentliche Beschränkung seiner formalen Freiheit. Wer sich aber solcher Beschränkung nicht unterwerfen kann oder will und wer den Ersatz dafür in dem Berufe, an seinem Theile die Aufgaben der Staatsregierung zu verwirklichen, nicht finden kann — taugt nicht zum Beamten. Mit diesen aus dem Diensteide und aus dem Beruf des Beamten abgeleiteten Grundsätzen hat sich der Angeschuldigte durch sein Verhalten in unlösbaren Widerspruch gesetzt.

Es ist hierbei daran zu erinnern, daß die letzte Adresse des Abgeordnetenhauses vom 22. Mai d. J. eine eingehende Beurtheilung und Verurtheilung in der Allerhöchsten Antwort vom 26. Mai gefunden hatte. Wenn nach diesem Hergange ein Beamter sich in öffentlicher Versammlung an einer Resolution betheiligt, worin das Einverständniß mit den in der Adresse ausgesprochenen Grundsätzen constatirt wird, so ist dies eine directe Verletzung der durch den Diensteid angelobten Pflicht der Unterthänigkeit, der Treue und des Gehorsams gegen des Königs Majestät. Das Gleiche gilt von der zweiten Resolution, betreffend die Verfassungsmäßigkeit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. über die Presse.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Abwege zu verfolgen, in welche sich die Adresse des Abgeordnetenhauses verloren hat, oder die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 1. Juni darzuthun. Denn nicht die mangelhafte juristische Einsicht des Angeschuldigten ist das Fundament der Anklage. Auch wenn er von der materiellen Begründung der Resolutionen vollständig überzeugt war, durfte er sich daran nicht betheiligen. Denn ihn hat Niemand zum Richter gesetzt über die Verfassungstreue seiner Regierung und seines Königs. Als Urwähler hatte er keinen Beruf zu solchem Urtheil und als Beamter hatte er den positiven Beruf zu schweigen. Sein Verhalten charakterisirt sich demnach als eine unberufene und mit der Stellung eines Beamten unverträgliche Betheiligung an Beschlüssen, welche nach Lage der Sache keinen andern Zweck haben konnten, als den einer regierungsfeindlichen Demonstration. Er hat sich dadurch der Achtung, des Ansehens und jedenfalls des Vertrauens unwürdig gemacht, die sein Beruf erfordert, und trage ich, gestützt auf den aus der abschriftlichen Anlage ersichtlichen Auftrag, unter Beifügung der Untersuchungsacten dahin an:

Digitized by Google

Den K. Medic.-Rath und Professor Möller zu Königsberg seiner Aemter vorbehaltlich Allerhöchster Bestätigung zu entlassen.

Berlin, den 3. August 1863.

gez. de la Croix, Consistorialrath,
für die Staatsanwaltschaft.

Nachdem Herr Justizrath Dorn in Berlin meine Vertheidigung vor dem Disciplinarhofe übernommen, erlaubte ich mir, ihm zur Rechtfertigung meiner Handlungsweise und zur Entkräftung der Anklage folgende Thatsachen, Erwägungen und Beweismittel zu unterbreiten:

I. Die noch gegenwärtig gebräuchliche Formel des Diensteides für Beamte, welche aus dem Jahre 1833, also aus den Zeiten des absoluten Staats herstammt, enthält freilich die Worte: „Ich schwöre, dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein." Allein seitdem hat sich durch Einführung der Verfassung unser ganzer öffentlicher Rechtszustand wesentlich umgestaltet und dadurch auch jenes Gelöbniß eine andere Bedeutung erhalten. Das Unterthanenverhältniß, welches die Einwohner mit der Pflicht blinden Gehorsams der Machtvollkommenheit des Landesherrn unterwirft, hat aufgehört. Die Verfassung, welche der König, wie der Bürger beschwört, bestimmt und verbürgt die Rechte des Einen und des Andern. Der Eid der Treue gilt also heut' zu Tage dem Könige als dem verfassungsmäßigen Staatsoberhaupte. Daher fügt der Diensteid ausdrücklich hinzu: Ich schwöre — — „auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten" (Art. 108 d. Verf.). Die kgl. Staatsanwaltschaft ignorirt diesen zweiten Theil der Eidesformel gänzlich, während ich ihn als unzertrennlich von dem ersten betrachte. Dadurch, daß ich meinen Eid so aufgefaßt und in seinem ganzen Umfange nach vollster Ueberzeugung beobachtet habe, kann ich mich unmöglich eines Dienstvergehens schuldig gemacht haben.

II. Aus dem Wortlaute des Amtseides geht zugleich hervor, daß ich als Beamter zu den in der Verfassung enthaltenen Verpflichtungen keine Ausnahmestellung einnehme. Es wäre aber für einen Rechtsstaat widersinnig, wenn diesen Verpflichtungen nicht auch Rechte entsprächen, wenn ich mithin als Beamter nicht ebensogut meine staatsbürgerlichen Rechte frei ausüben dürfte, wie ich die allgemein staatsbürgerlichen Lasten tragen und Pflichten erfüllen muß. Eine Beschränkung darin kann ich nur in so weit zugeben, als sie durch meine amtlichen Verrichtungen bedingt wird.

Die gegentheilige Ansicht der kgl. Staatsanwaltschaft muß ich

Digitized by Google

als unbegründet und als verderblich für den Staat zurückweisen. Sie ist unbegründet, denn nirgend macht die Verfassung hinsichtlich eines von ihr gewährleisteten Rechts eine Ausnahme zu Ungunsten der Beamten. Ebensowenig läßt sich die politische Rechtsbeschränkung der Beamten aus der Theorie des Staats ableiten, wie das die kgl. Staatsanwaltschaft versucht. Die Solidarität des einzelnen Beamten mit der Staatsregierung kann sich doch nur auf die ewigen, sittlichen Zwecke des Staats beziehen, aber gewiß nicht auf die zufälligen politischen Grundsätze oder das Regierungssystem der gerade am Staatsruder befindlichen Personen. Jene von mir bekämpfte Ansicht ist aber auch der Wohlfahrt des Staats höchst nachtheilig, weil sie eine zahlreiche und gebildete Klasse von Staatsangehörigen zwingen würde, sich entweder gar keine politische Ueberzeugung zu bilden oder dieselbe bei eintretendem Wechsel in den maßgebenden Persönlichkeiten zu verleugnen. Es ist eine leere Redensart, wenn man dem Beamten „seine individuelle Ueberzeugung vorbehält." Gedanken sind freilich noch allzeit zollfrei gewesen. Aber kann man das eine politische Ueberzeugung nennen, die man nicht äußern und für die man nicht wirken darf?

Es ist sehr wahr, daß der Beamte „nicht blos zur Verrichtung einzelner Amtshandlungen engagirt ist;" aber noch weniger hat er sich seinem Vorgesetzten mit Leib und Seele verkauft, sondern beide dienen gleichem Zwecke, beide sind demselben Gesetze untergeordnet und beider Freiheit findet ihre Schranke in diesem Zwecke, in diesem Gesetze. Pünktlicher Gehorsam und strenge Unterordnung sind nöthig in allen amtlichen Dingen. Aber Subordination ist weit entfernt von Gewissenszwang und politischer Knechtschaft.

Es ist sehr wahr, daß „der Beamte ein Glied im Organismus der Verwaltung bilde." Aber eben deshalb darf er nicht zum willen- und gewissenlosen Werkzeuge herabsinken. Denn sonst wird der Staatskörper, dessen Theile sich lebendig ergänzen und organisch zusammenwirken sollen, zur todten Maschine, deren Räderwerk zerbricht oder stille steht, sobald dem Maschinisten etwas Menschliches begegnet.

Wie verderblich eine solche Stellung des Beamtenthums sei, darüber hat gerade unser Staat eine furchtbare Erfahrung machen müssen, eine Erfahrung, die wohl eine Lehre für alle Zeit sein sollte. Die Männer, welche den Staat Friedrichs des Großen 20 Jahre nach dessen Tode schmählich, fast ohne Gegenwehr in Trümmer werfen ließen, waren solche willenlose Räder am Staatswagen, ohne

Digitized by Google

moralischen Halt, ohne Vertrauen auf die Zukunft des gebrechlichen Fahrzeugs, ohne den Muth und die Fähigkeit, sich selbst zu helfen, weil sie nie eine eigene Meinung hatten haben dürfen. Und als dann ein belebender Geist die Wiedergeburt des Staats begonnen hatte, da dachte man auch würdiger von den Beamten, selbst unter dem absoluten Königthum. Damals schrieb das K. preußische Ministerium an die Regierungen: „Jeder Offiziant muß dem Dienste volle Anstrengung seiner Kräfte und einen reinen, rechtlichen Sinn widmen; eben darum müssen die Regierungen das Dienstverhältniß aber auch gegen ihre Untergebenen nicht zu einem Miethscontracte und öffentliche Beamte nicht zu Miethlingen herabwürdigen, indem ein jeder von ihnen nach Verhältniß des ihm angewiesenen Berufs zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls beitragen soll und darum nicht minder Mitglied der Nation selbst ist*)."

Bedarf es außer dieser gewichtigen Autorität noch einer zweiten, so citire ich Zachariä, welcher sagt: „Die schon jedem Unterthan obliegende Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn oder die Regierung erhält bei dem öffentlichen Beamten eine Erweiterung durch ihre Beziehung auf die mit dem besondern Staatsdienste verbundenen Pflichten. Wesentlich verändert wird sie aber nicht; das heißt: auch der Beamte ist nicht zu unbedingtem, blindem oder sklavischem Gehorsam verpflichtet, sondern nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam, und das gilt in allen geordneten Staaten ohne Unterschied der Regierungsform. Sittlichkeit und Recht ziehen überall auch dem Gehorsam des Beamten seine Gränzen **)."

Noch ausführlicher spricht sich v. Rönne über die politische Stellung der Beamten aus: „Die Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den König wird keineswegs dadurch verletzt, wenn der Beamte in einzelnen und sogar in wichtigen Beziehungen eine andere politische Ueberzeugung hat, als seine Oberen, und diese in gesetzlich zulässiger Form ausspricht. Die Pflicht der Treue gegen das Staatsoberhaupt steht in gar keinem Zusammenhange mit der Parteinahme für oder gegen die Staatsregierung, in dem Sinne, daß unter letzterer lediglich das an der Spitze der Regierung stehende verantwortliche Ministerium verstanden wird. Der Gehorsam, welchen der Beamte diesem selbst verantwortlichen und dem

*) Geschäftsinstruction für die Königl. Regierungen, d. d. Königsberg den 26. Decbr. 1808 §. 44, gezeichnet Altenstein, Dohna, Schrötter.

**) Deutsches Staats- und Bundesrecht.

Digitized by Google

Wechsel unterworfenen Organ der Verwaltung schuldig ist, bezieht sich nur auf seine amtliche Thätigkeit. Der Staatsdiener bleibt zugleich Mensch und Bürger, welcher als solcher sein Gewissen nicht vor der Schwelle des Staatsdienstes zurückzulassen verpflichtet ist. Von dem Beamten kann daher allerdings gefordert werden, daß er in seiner amtlichen Stellung seine Pflicht im weitesten Umfange mit Treue erfülle und sich keines Ungehorsams gegen competente Anordnungen der vorgesetzten Instanzen schuldig mache; es kann ferner gefordert werden, daß er die Grundprinzipien der Verfassung, auf denen die Staatsregierung beruht, anerkenne und nicht als Feind jener handle (z. B. wenn er in der constitutionellen Monarchie für das absolute Königthum oder für die Republik wirkt) — allein weder kann gefordert werden, daß der Beamte gegen seine Ueberzeugung für das System der gerade am Ruder des Staats befindlichen Regierung (des verantwortlichen Ministeriums) wirke, noch daß er sich dieser gegenüber außerhalb seines mit dem Amte zusammenhängenden Berufskreises jeder Opposition enthalte*)."

III. Durch diese im Zusammenhange angeführten Aussprüche unantastbarer Autoritäten glaube ich dargethan zu haben, daß ich auch als Beamter auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte vollen Anspruch habe. Zu diesen Rechten gehört aber nach Artikel 27 das: durch Wort, Schrift und Druck meine Meinung frei zu äußern, mag dieselbe nun der Staatsregierung mißliebig oder angenehm sein. Noch ehe die Verfassung jedem Preußen dies Recht gab, unter der absoluten Regierung hielt man im eigenen Interesse des Staats freie Meinungsäußerung über öffentliche Angelegenheiten für ersprießlich.

Ich verweise in dieser Beziehung auf das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts in der Untersuchung wider den Verfasser der „Vier Fragen" vom J. 1843 (Leipzig bei Otto Wigand 1863). Daselbst S. 41 heißt es: „Insbesondere ist niemals die Befugniß jedes Einzelnen in Frage gestellt, sein Urtheil über die Angelegenheiten des Staats, über dessen Verfassung, Verwaltung und über die in demselben herrschenden Gesetze durch Vermittelung der Presse öffentlich auszusprechen. Ja man hat sogar im Interesse des Staats eine öffentliche und freimüthige Besprechung dieser Angelegenheiten des Vaterlandes zu fördern, theils um Gelegenheit zu erhalten, bestehende Uebel zu erforschen und bei Zeiten Abhülfe zu bereiten, theils um

*) Verwaltungsrecht der preuß. Monarchie.

Digitized by Google

Vorurtheile zu beseitigen und Irrthümer aufzuklären. Und so mag denn noch an die Kabinets-Ordre vom 14. Octbr. 1842 erinnert werden, welche gerade in Beziehung auf allgemeine Angelegenheiten will, daß der mit Würde freimüthigen Gesinnung die Freiheit des Worts nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Besprechung nicht beschränkt werde, und uns darauf hinweist, dem einschleichenden Gifte der Lüge und Verführung das wirksamste Mittel entgegenzustellen: die Waffe der Wahrheit, die — wie die Geschichte lehrt — stets, wenn auch nach mannigfachen Kämpfen, dann aber um so entschiedener, den Sieg davon getragen hat."

Es ist ein ganz unbegründeter Vorwurf der Anklageschrift, daß ich mich durch mein Verhalten zum Richter über die Verfassungstreue der Regierung aufgeworfen hätte. Ebensogut könnte man mir vorwerfen, ich hätte die Regierung der Unredlichkeit geziehen, wenn ich einen Civilprozeß gegen den Fiskus angestrengt hätte! Der Artikel 27 giebt mir so gut, wie jedem andern Preußen, ein Recht auf Preßfreiheit. Dieses Recht hielt ich durch die Verordnung vom 1. Juni für wesentlich beschränkt. Derselben Ueberzeugung war ein sehr großer Theil meiner Mitbürger, und da uns kein anderer Weg zur Wahrung unsers Rechts offen stand, kein anderes Forum als das der öffentlichen Meinung, so haben wir wenigstens einen gemeinsamen Protest gegen jenen Eingriff in unsere Gerechtsame erheben wollen.

IV. Ebenso muß ich es als ganz unzulässig zurückweisen, daß die Anklage die Person Sr. Majestät des Königs in die Sache hineinzieht. Artikel 44 d. Vf. bestimmt ausdrücklich, daß die Minister die Verantwortlichkeit für die von ihnen gegengezeichneten Regierungserlasse übernehmen; selbst eine einseitige Erklärung des Königs kann hieran nichts ändern. Es folgt aber daraus unmittelbar, daß jede Beurtheilung eines Regierungsacts sich nur auf das jeweilige Ministerium beziehen kann und darf. Ich verweise auch in dieser Hinsicht wieder auf die oben angeführte Stelle aus Rönne's preuß. Verwaltungsrecht.

V. Durch meine Opposition gegen die Staatsregierung soll ich mich nun „der Achtung, des Ansehens und jedenfalls des Vertrauens, welche mein Beruf erfordert, unwürdig gemacht haben." Das Disciplinargesetz sagt freilich nicht ausdrücklich, wessen Achtung und Vertrauen hier gemeint ist. Aber schon das Wort „Ansehen", welches doch ein Collectivurtheil über den Werth einer Persönlichkeit bedeutet, sowie die weitere Ausführung: „welche sein Beruf erfordert", scheinen mir zu beweisen, daß von der allgemeinen Ach-

Digitized by Google

tung, vom öffentlichen Vertrauen die Rede ist. Noch unzweideutiger geht dies aus den Bestimmungen der älteren Gesetzgebung hervor. Das Allg. Landr. sagte §. 363: „Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen, oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden." Die Disciplinarverordnung vom 29. März 1844 bestimmte im §. 23: „Die Entlassung aus dem Dienste soll besonders dann eintreten, wenn der Beamte sich einer fortgesetzt mangelhaften Amtsführung schuldig oder durch seinen außeramtlichen Lebenswandel, namentlich durch Trunk, Verschwendung, leichtsinniges Schuldenmachen, oder überhaupt durch ein die Religion und Sittlichkeit verletzendes Betragen des zu dem Amt erforderlichen Ansehens oder Vertrauens sich verlustig gemacht hat." Vergleicht man diese fast in denselben Ausdrücken abgefaßte Bestimmung mit der obigen des jetzt geltenden Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852, so geht wohl deutlich daraus hervor, daß auch das letztere nur den Verlust der öffentlichen Achtung durch ein unmoralisches Verhalten mit Amtsentsetzung bestrafen will.

Daß nicht etwa das Vertrauen des Ministeriums gemeint sei, erhellt aus den Verhandlungen, welche bei Berathung dieses Gesetzes in den Kammern gepflogen wurden. Dasselbe ging nämlich hervor aus der octroyirten Verordnung vom 11. Juli 1849, welche in §. 20 bestimmte: „Die Dienstentlassung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Beamte die Pflicht der Treue verletzt oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig gemacht hat." Hier ist, wie man sieht, zum ersten Male das politische Verhalten der Beamten zum Gegenstande disciplinarischer Bestrafung gemacht. Die damalige zweite Kammer aber verwarf ausdrücklich diesen Paragraphen, so daß er in das gegenwärtige Gesetz nicht überging. Für die Verwerfung wurden hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht: Treue gegen das Staatsoberhaupt sei wohl zu unterscheiden von Treue gegen das jeweilige, dem Wechsel unterworfene Ministerium. Ferner sei es noch keineswegs eine feindselige Parteinahme gegen die Staatsregierung, wenn ein Beamter die politischen Grundsätze der letzteren nicht theile und die seinigen in erlaubter und gesetzmäßiger Weise zur Geltung zu bringen suche, sondern erst, wenn er seine Berufsthätigkeit zur Opposition gegen die Regierung benutze. Aber selbst eine solche Parteinahme würde die Regierung selbst in richterlicher Eigenschaft

Digitized by Google

nicht beurtheilen und verurtheilen können. Denn es ſtreite gegen die einfache Logik, gegen die Billigkeit und die Idee des Rechts, daß diejenigen Menſchen, aus denen die Regierung zuſammengeſetzt ſei, über diejenigen zu Gerichte ſitzen ſollten, welche ihnen als Partei gegenüberſtünden. Es ſei um ſo ſchlimmer, daß in dem die erſte Inſtanz bildenden Disciplinarhofe die Mehrzahl der Mitglieder abhängige Verwaltungsbeamte, unmittelbare Untergebene deſſelben Miniſteriums ſeien, von dem die Unterſuchung verfügt worden ſei. Viel ſchlimmer aber geſtalte ſich noch die Sache in der zweiten Inſtanz, wo das Miniſterium ſelbſt, und zwar lediglich nach ſeinem ſubjectiven Ermeſſen, das Urtheil fälle. So ſei das Staatsminiſterium Angegriffener, Verfolger und Richter in einer Perſon, und damit einer der wichtigſten Grundſätze der Rechtſprechung verletzt.

Der Abgeordnete Präſident Wentzel ſtellte deshalb den Antrag, daß in Stelle des Staatsminiſteriums ein oberſter Disciplinargerichtshof die zweite Inſtanz bilden ſolle. Mit geringer Majorität wurde dieſer Antrag damals verworfen und die auf die Perſonen der Richter bezüglichen Mängel des Geſetzes demnach beibehalten. Soviel aber geht wohl aus jenen Verhandlungen hervor, daß der Sinn des Geſetzes unmöglich der ſein kann: den Verluſt des miniſteriellen Vertrauens zum Grunde der Dienſtentlaſſung zu machen. Der preußiſche Beamte würde damit ſeinem Chef gegenüber thatſächlich rechtlos und dem Disciplinarverfahren bliebe nur die äußere Form eines Rechtsverfahrens.

Iſt nun aber mit den angeführten Worten des §. 2 des Disciplinargeſetzes die allgemeine Achtung, das öffentliche Vertrauen gemeint, ſo glaube ich beweiſen zu können, daß ich dieſe durch mein „Verhalten in und außer dem Amte“, insbeſondere durch mein politiſches Auftreten in letzter Zeit keineswegs eingebüßt habe. Zu dieſem Zwecke füge ich die mir kürzlich überreichten Erklärungen der mediziniſchen Facultät und des Concilium generale der K. Albertus-Univerſität, meiner ärztlichen Collegen, der Stadtverordneten Königsbergs und einer großen Anzahl unabhängiger und geachteter Mitbürger bei *).

VI. In der Anklage wird es endlich meiner „mangelhaften juriſtiſchen Einſicht“ zu Gute gehalten, daß ich die Verordnung vom 1. Juni d. J. als verfaſſungswidrig bezeichnet habe. Ich fühle mich für dieſe glimpfliche Behandlung der K. Staatsanwaltſchaft zu gebührendem Danke verpflichtet, denn ich kann nicht glauben, daß die-

*) S. Beilagen I bis VI.

Digitized by Google

selbe etwa im eigenen Interesse verfängliche Erörterungen zu vermeiden wünscht. Da ich jedoch nicht wissen kann, ob auch der hohe Disciplinarhof in diesem Punkte gleich nachsichtig sein wird, habe ich Sorge getragen, das Urtheil von Autoritäten ersten Ranges einzuholen. Das Spruchcollegium der Heidelberger Juristenfacultät, eine Corporation von mehr als europäischem Rufe, schien mir zu einer unbefangenen Beurtheilung der Sache doppelt geeignet, da es außerhalb des Zwistes der preußischen Parteien steht. Das Gutachten, welches dasselbe zu erstatten die Güte gehabt hat und welches ich ebenfalls beilege *), ist der von mir ausgesprochenen Ansicht von der Verfassungswidrigkeit der Preßverordnung durchaus günstig.

Durch diese Ausführungen und Beweismittel glaube ich die Anklage in allen wesentlichen Punkten entkräftet zu haben und trage auf meine Freisprechung an.

Königsberg, September 1863.

Beilagen.

I.

Hochverehrter Herr College!

Die unterzeichnete medizinische Facultät, welche es sich stets zur Ehre und Freude rechnete, Sie in ihrer Mitte zu besitzen, kann es nicht unterlassen, Ihnen auch durch dieses Blatt zu sagen, wie schmerzlich sie es empfindet und wie lebhaft sie es beklagt, daß Ihre so segensreiche akademische Thätigkeit durch die gegen Sie verfügte Einleitung der Disciplinaruntersuchung und Suspension vom Amte zeitweilig unterbrochen worden ist.

Die Facultät hat es für ihre Pflicht erachtet, sofort im Interesse des Unterrichts, so wie der der Poliklinik anvertrauten Kranken bei dem vorgesetzten Curatorium zu erwirken, daß Sie, der von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten verhängten Amtssuspension unter-

*) Dies Gutachten ist bekanntlich schon im October v. J. bei O. Wigand in Leipzig im Druck erschienen.

Digitized by Google

achtet, noch bis zum 18. ds. Mts. Ihre Geschäfte als Universitätslehrer fortsetzen dürften. Die Bewilligung dazu ist von des Herrn Curators Excellenz ertheilt und, daß dieses geschehen, durch den Dekan Ihnen mitgetheilt worden.

Die Facultät hat ferner, unmittelbar nachdem sie von der gegen Sie erlassenen Verfügung Kenntniß erhalten, mit herzlicher Freudigkeit und einhellig die ihr theure Pflicht erfüllt, bei dem Herrn Curator Excellenz Zeugniß dafür abzulegen, daß Sie, unser Freund und College, unsere Liebe, unsere unbeschränkte Hochachtung, unser volles Vertrauen seit langen Jahren und noch heute besitzen. Die Facultät hat den Herrn Curator gebeten, solches Zeugniß auch seinerseits bei dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten abzulegen. Der Herr Curator hat unter dem 10. ds. Mts. der Facultät mitgetheilt, daß er den betreffenden Bericht vom 6. ds. Mts. dem Herrn Minister mit der Bitte um thunlichste Beschleunigung der Untersuchung eingereicht habe.

Wir schließen mit dem lebhaften und einmüthigen Wunsche, daß die Zeit der Trennung von Ihnen eine nur kurze, und daß die Wiedervereinigung zu gemeinschaftlicher Arbeit für Wissenschaft und Lehre eine um so innigere und dauerhaftere werden möge.

Königsberg, den 14. Juli 1863.

Die medizinische Facultät der K. Albertus-Universität.

Wagner, z. Z. Dekan. Cruse. Hirsch. Hayn. Burdach.
v. Wittich. Aug. Müller.

An
den Med.-Rath Prof. Dr. Möller.

II.

Hochverehrter Herr College!

Das Concilium generale der Albertus-Universität hat in seiner Sitzung am 17. ds. Mts. durch das vorgesetzte Curatorium die Mittheilung erhalten, daß auf Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten die Disciplinaruntersuchung gegen Sie eingeleitet und daß Sie gleichzeitig von Ihrem Amte als Universitätslehrer suspendirt worden sind.

Wir empfinden tief und schmerzlich die Unterbrechung der hingebenden und erfolgreichen Thätigkeit, welche Sie seit einer Reihe von Jahren den großen Aufgaben und Interessen unserer Universität gewid-

Digitized by Google

met haben. Wir entbehren in Ihnen nicht nur den ausgezeichneten Lehrer eines großen Theils der unserer Hochschule anvertrauten Jugend. wir entbehren auch den charakterfesten, unermüdlichen, collegialen Mitarbeiter. Wir haben es einmüthig für unsere Pflicht gehalten, bei dem Curatorium der Universität davon Zeugniß abzulegen, daß Sie unsere innige Hochachtung und unser volles Vertrauen bis jetzt besitzen, wie seit langer Zeit. Wir wollen Ihnen durch diesen Schritt die aufrichtige Theilnahme bezeugen, welche wir Ihnen schuldig sind. Wir geben uns der zuversichtlichen, freudigen Hoffnung hin, Sie bald zu gemeinsamem Wirken in unserer Mitte wiederum begrüßen zu können.

Königsberg, 18. Juli 1863.

Prorector und Concilium generale der Albertus-Universität.
(gez.) Sanio.

An
den Med.-Rath Prof. Dr. Möller
zu
Königsberg.

III.

An
Se. Excellenz den K. Oberpräsidenten, Wirkl. Geheimen Rath und Universitätscurator, Herrn Dr. Eichmann
hierselbst.

Ew. Excellenz

Haben uns mitgetheilt, daß der Med.-Rath Prof. Dr. Möller auf Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom Amte suspendirt und eine Disciplinaruntersuchung Behufs der Dienstentlassung gegen ihn eingeleitet ist. Das unterzeichnete General-Concil sieht sich durch diese Mittheilung veranlaßt, auch seinerseits in dieser Angelegenheit eine Erklärung abzugeben. Die medizinische Facultät hat bereits auf die Unersetzlichkeit des Verlustes hingewiesen, den sie durch eine Entfernung Möller's vom Amte erleiden würde. Auch das

Digitized by Google

General-Concil kann nicht umhin, sich dieser Ausführung aus vollster Ueberzeugung anzuschließen, da eine durch das Ausscheiden einer so bedeutenden Lehrkraft entstehende Lücke als solche nicht blos von einer Facultät, sondern von der ganzen Universität tief und schmerzlich empfunden werden würde.

Aber es ist uns Bedürfniß, mit dieser Erklärung noch eine andere zu verbinden. Die medizinische Facultät hat in ihrer Eingabe an Ew. Excellenz auch ihrer innigen Hochachtung für Möller einen warmen und herzlichen Ausdruck gegeben. Wenn wir aber unsere Ueberzeugung von Möller's Bedeutung als Lehrer und Gelehrter ausgesprochen haben, so ist es geschehen, weil wir uns dazu durch das einstimmige Zeugniß der Sachverständigen berechtigt glaubten: den Werth seines reinen, männlichen, durch und durch ehrenwerthen Charakters haben wir selbst in mehrjährigem collegialischen Zusammenwirken nach allen Seiten hin kennen und würdigen gelernt. Jetzt, wo er durch die Unterbrechung seiner amtlichen Wirksamkeit auf's härteste betroffen, durch die Ungewißheit über seine Zukunft schwer gedrückt ist, drängt es uns, auszusprechen — und wir sprechen es mit Einstimmigkeit aus: daß er unsere aufrichtige Hochachtung nach wie vor ungeschmälert besitzt und daß er nach unserer Ueberzeugung sich des Ansehens und Vertrauens, welche sein Beruf erfordert, durch sein Verhalten in und außer dem Amte in keiner Weise unwürdig gezeigt hat.

Von Ew. Excellenz warmem und vielbewährtem Interesse für die Universität glauben wir eine kräftige Verwendung für die Erhaltung Möller's im Amte erwarten zu dürfen. Wir überreichen Ew. Excellenz diese Erklärung in der Hoffnung, daß sie für Hochdieselben unter diesen Umständen nicht werthlos sein werde.

Königsberg, den 18. Juli 1863.

Prorector und Concilium generale der Königlichen
Albertus-Universität.

(gez.) Sanio. Cosack. Hänel. Wagner. Nesselmann.
(Letztere vier Herren waren die zeitigen Dekane der vier Facultäten.)

Digitized by Google

IV.

Hochgeehrter Herr College!

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Kgl. Staatsregierung ein Disciplinarverfahren gegen Sie eingeleitet hat und auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852 untersucht werden soll, ob Sie als Beamter „durch Ihr Verhalten sich des Vertrauens, des Ansehens oder der Achtung, die Ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben."

Wir, die wir als Collegen Ihr amtliches und außeramtliches Wirken seit Jahren zu beobachten Gelegenheit hatten, fühlen uns dadurch veranlaßt, Ihnen zu erklären, daß Sie nicht nur unser Aller aufrichtige Hochachtung und Verehrung besitzen, sondern auch das Vertrauen und die Anerkennung Ihrer übrigen Mitbürger in einem gewiß selten hohen Maße genießen und verdienen.

Möge Ihre in jeder Hinsicht so erfolgreiche Wirksamkeit dem Staate noch ferner erhalten bleiben!

Königsberg, den 14. Juli 1863.

An
den Med.-Rath und Prof. Möller.

(Folgen 75 Unterschriften hiesiger Aerzte. Die militärischen Collegen sind aus leicht begreiflichen Gründen nicht zur Unterzeichnung eingeladen worden.)

V.

Beschluß.

Zwischen der Königl. medizinischen Poliklinik, deren Director Herr Med.-Rath Prof. Dr. Möller ist, und der hiesigen Stadtcommune besteht seit dem Jahre 1852 ein Vertrag, nach welchem die Poliklinik die städtische Armenpraxis in einem weit ausgedehnten Stadtbezirke zu besorgen hat. Prof. Möller hat sich den ihm durch diesen Vertrag auferlegten Pflichten eine Reihe von Jahren hindurch mit musterhafter

Digitized by Google

Gewissenhaftigkeit gewidmet und durch seine erfolgreiche Wirksamkeit die Interessen der Commune wesentlich gefördert.

Die communale Thätigkeit des Professor Möller ist hoffentlich auf nur kurze Dauer durch ein äußeres Ereigniß gegenwärtig unterbrochen und somit zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. In diesem Zeitpunkte fühlt sich die Stadtverordnetenversammlung gedrungen, Herrn Professor Möller ihren wärmsten Dank und ihre vollste Anerkennung für die großen, der Stadt geleisteten Dienste auszusprechen, Dienste, durch welche er das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt und sich die Achtung der Commune für immer gesichert hat.

Königsberg, den 28. Juli 1863.

Die Stadtverordnetenversammlung.

(gez.) Dickert. Stellter. Jacob I. Lorck. Link. Meier.

Ew. Hochwohlgeboren

theilen wir auf den Wunsch der Stadtverordnetenversammlung eine beglaubigte Abschrift ihres am 28. Juli c. gefaßten Beschlusses ergebenst mit.

Königsberg, den 4. August 1863.

Magistrat K. Haupt- und Residenzstadt.

(gez.) Hartung.

An

den K. Med.-Rath Prof. Dr. Möller.

VI.

An denselben.

Hochgeehrter Herr!

Durch die öffentlichen Blätter ist es zu unserer Kenntniß gekommen, daß gegen Sie auf Grund des §. 2 Alin. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, dessen Bestimmungen ein Beamter unterliegt,

„der sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,“

eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet ist und Sie Ihres bisherigen Amtes als Medizinalrath und ordentlicher Professor der Universität vorläufig enthoben sind.

Digitized by Google

Bei der allgemeinen Hochachtung, deren Sie sich seit einer langen Reihe von Jahren durch Ihr gesammtes bisheriges Wirken in den weitesten Kreisen der Stadt zu erfreuen hatten, fühlen wir uns gedrungen, Ihnen hiermit zu erklären, daß Sie wohlverdientes Ansehen und Vertrauen bei uns — und unseres Wissens — bei allen Ihren Mitbürgern nach wie vor in ungeschwächtem Grade besitzen. Wir sind der zuversichtlichen Hoffnung, daß es Ihnen gelingen werde, die gegen Sie erhobenen Anschuldigungen zu widerlegen, daß Ihre segensreiche Wirksamkeit unserer Stadt und Provinz auch in Zukunft ungeschwächt werde erhalten bleiben!

Königsberg, im Juli 1863.

(Folgen auf 52 Bogen circa 1700 Unterschriften selbstständiger Bewohner Königsbergs und der Umgegend aus allen unabhängigen Ständen: Gelehrte, Communalbeamte, Kaufleute, Rentiers, Gutsbesitzer, Handwerker und Arbeiter.)

Am 7. Novbr. 1863 fand das mündliche Schlußverfahren vor dem Disciplinarhofe zu Berlin statt, welcher folgendermaßen zusammengesetzt war:

Uhden, Staatsminister, erster Präsident des Obertribunals, als Vorsitzender,
Delbrück, wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath und Ministerialdirector,
v. Könen, wirkl. Geh. Ob.-Finanz-Rath,
Fleck, General-Auditeur der Armee,
Dr. Brüggemann, Geh. Ob.-Reg.-Rath,
v. Caprivi, v. Ohlen und Adlerskron, Dr. Freiherr v. Seckendorff, Woltemas, Obertribunalsräthe,
Jacobi, Geh. Reg.-Rath und
v. Brandenstein, Geh. Justizrath.

Von Seiten der Vertheidigung wurden, nachdem die Staatsanwaltschaft ihre obigen Auslassungen und ihren Strafantrag wiederholt hatte, die unter Beilage I — VI angeführten Documente überreicht und im Wesentlichen die entgegengesetzten Anschauungen über die Stellung des Beamten geltend gemacht, welche vorhin ausführlicher begründet worden sind. Da ich dem Termine nicht persönlich

Digitized by Google

beigewohnt habe, vermag ich nichts Näheres anzugeben. Das Urtheil des Disciplinarhofes lautete mit 7 gegen 4 Stimmen auf Dienstentlassung. Die Begründung ist in dem nachstehenden Theile des Erkenntnisses enthalten:

In der Sache selbst ist gegen den Angeschuldigten festgestellt:

1) daß er als Mitglied des Fest-Comité an einem zu Ehren der Abgeordneten des Wahlkreises Königsberg-Fischhausen, Dr. Rupp und Amtmann Papendieck, am 9. Juni 1863 im Lokale der Bürger-Ressource zu Königsberg veranstalteten Feste Theil genommen,

daß er bei dieser Gelegenheit den genannten Abgeordneten in einem Toaste den Dank für ihre Wirksamkeit im Hause der Abgeordneten und die Sympathien der versammelten Gesellschaft ausgedrückt, auch einen Toast auf den Ober-Regierungs-Rath von Bockum-Dolffs in Gumbinnen ausgebracht hat;

2) daß er auf Beschluß des ehemaligen Wahl-Comité der sogenannten deutschen Fortschrittspartei in Königsberg und als dessen Mitglied eine Versammlung von Urwählern und Wahlmännern zur Erstattung des Rechenschaftsberichts der Abgeordneten Dr. Rupp und Amtmann Papendieck durch eine öffentliche Zeitung auf den 10. Juni 1863 ausgeschrieben, in der Versammlung den Vorsitz übernommen und auf Beschluß des erwähnten Wahl-Comité zwei vorher festgestellte Resolutionen zur Beschlußfassung vorgelegt hat, durch welche die Versammelten sich mit den vom Abgeordnetenhause vertretenen und zuletzt in der Adresse ausgesprochenen Grundsätzen einverstanden, und die Verordnung vom 1. Juni 1863 den klaren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde widersprechend erklärten;

daß er endlich die Versammlung mit einem Hoch auf die genannten Abgeordneten geschlossen hat. —

Wenn sich das unter 2. erwähnte Verhalten des Angeschuldigten auch als bei Weitem gravirender herausstellt, so ist doch auch der erste Fall im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen. —

Das Fest am 9. Juni 1863 wurde veranstaltet, um den Dr. Rupp und den Amtmann Papendieck für ihre Thätigkeit als Abgeordnete zu ehren; für ihre Wirksamkeit im Hause der Abgeordneten wurde ihnen der Dank und die Sympathie der Anwesenden ausgesprochen; wenn demnächst auch dem Ober-Regierungs-Rathe von Bockum-Dolffs ein Toast ausgebracht wurde, so galt dieser ebenfalls seiner Thätigkeit als Abge-

Digitized by Google

ordneter, wie aus dem Zwecke des Festes und aus dem vorangegangenen Toaste zu entnehmen ist. —

Der stenographische Bericht über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 22. Mai 1863 (Seite 1312, 13, 14) ergiebt, daß die Abgeordneten Papendieck und Dr. Rupp sowohl, als von Bockum-Dolffs für die von der Majorität des Hauses an jenem Tage beschlossene Adresse an Seine Majestät den König gestimmt haben. Auf diese Adresse ist die Allerhöchste Botschaft vom 26. desselben Monats ergangen (Seite 1322 a. a. O.). Sie constatirt in dem Verfahren des Hauses und dessen Adresse den Mangel ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen des Königs Majestät, verurtheilt die ihrem ganzen Inhalte nach dargelegte Adresse selbst, tadelt die Haltung der Mehrheit des Hauses, weist insbesondere das Verlangen desselben nach einer verfassungswidrigen Alleinherrschaft zurück, spricht dagegen ausdrücklich das Allerhöchste Vertrauen zu den Königlichen Ministern und die Allerhöchste Billigung ihrer amtlichen Handlungen aus. —

Dem gegenüber stellte sich die Veranstaltung eines Festes zu Ehren von Abgeordneten, welche zu jener Mehrheit des Hauses gehört und sich als solche durch Zustimmung zu der mit dem Allerhöchsten Mißfallen belegten Adresse erklärt haben, die Betheiligung an dem Feste, der Toast für jene Abgeordneten, der Dank für ihre Wirksamkeit und der Ausdruck der Sympathie mit ihnen, als eine direkt gegen die Allerhöchste Willensäußerung und die Regierung Seiner Majestät gerichtete feindselige Demonstration dar. —

Als eine solche, in noch weit höherem Grade, lassen dieselben Erwägungen die in der Versammlung vom 10. Juni 1863 auf vorgängigen Beschluß erfolgte Vorlegung und Annahme der beiden in ihrem Hauptinhalte vorher festgestellten Resolutionen erscheinen. Während nämlich in der einen das Einverständniß mit den von dem Abgeordnetenhause vertretenen, insbesondere mit den in der beregten Adresse vom 22. Mai 1863 ausgesprochenen Grundsätzen erklärt und damit der Allerhöchsten Botschaft vom 26. desselben Monats entgegengetreten wird, behauptet die andere die Verfassungswidrigkeit der von Seiner Majestät auf den Bericht des Staatsministeriums vollzogenen Verordnung vom 1. Juni 1863.

Es darf hier unerörtert bleiben, wie weit es sich mit der Unterthanen-Pflicht überhaupt verträgt, sich an dergleichen öffentlichen Akten und Beschlüssen zu betheiligen, die insbesondere mit der Ausübung des Wahlrechtes und der demselben gegenüberstehenden Pflicht nichts ge-

Digitized by Google

mein, und sichtbar keinen anderen Zweck hatten, als denjenigen, mit regierungsfeindlichen Demonstrationen aufzutreten; die Betheiligung an diesen Demonstrationen aber Seitens des Angeschuldigten, als eines Königlichen Beamten, und die Art und Weise seiner Betheiligung enthält ein Dienstvergehen der allerschwersten Art, nämlich eine schwere Verletzung seiner Amtspflichten und ein der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdiges Verhalten. —

Der Beamte ist außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Könige besondere Treue und Gehorsam schuldig (§. 2, Tit. 10, Thl. II des A. L.-R.), er leistet dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams (Art. 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850), er schwört in dem Diensteide, Seiner Majestät dem Könige, seinem Allergnädigsten Herrn, unterthänig, treu und gehorsam zu sein (A. K.-O. vom 5. November 1833). — Die von dem Beamten eidlich übernommene Verpflichtung zu Treue und Gehorsam erstreckt sich auf die gesammte Haltung des Beamten überhaupt und ist nicht auf die Vornahme einzelner Amtshandlungen und Amtsgeschäfte eingeschränkt; sollte dagegen an sich irgend ein Zweifel obwalten, so würde er sich durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerlegen: im §. 2, Tit. 10, Thl. II. des A. L.-R. werden die besondere Treue und der Gehorsam, welche den Dienern des Staates obliegen, zusammengestellt mit den allgemeinen Unterthanenpflichten, also ebenso, wie diese, als die ganze Person des Staatsdieners angehend bezeichnet; in dem Diensteide wird zunächst Unterthänigkeit, Treue und Gehorsam dem Könige geschworen und sodann und außerdem Erfüllung der besonderen Amtspflichten und Beobachtung der Verfassung (Art. 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850) angelobt; der Beamte muß sein Verhalten auch außer dem Amte so einrichten, wie es der Achtung, dem Ansehen und dem Vertrauen, die sein Beruf erfordert, entspricht (§. 2, Gesetz vom 21. Juli 1852), er muß mithin auch außer dem Amte Treue und Gehorsam dem Könige halten. —

Diese hat der Angeschuldigte nicht gehalten; er hat vielmehr, indem seine Kundgebungen in beiden oben festgestellten Fällen völlig unberufen erscheinen und weder durch seine Amtspflichten geboten waren, noch als Ausübung etwa sonst ihm zustehender Rechte sich darstellen, durch seine Betheiligung an jenen Demonstrationen, welche in feindseliger Weise unmittelbar gegen die Allerhöchste Willensäußerung und die Regierung Seiner Majestät gerichtet, die Treue und den Gehorsam, welche er dem Könige geschworen, verleugnet. Zudem ist seine Betheiligung eine ganz besonders hervortretende gewesen, sowohl bei dem Feste am

Digitized by Google

9. Juni 1863 als Mitglied des Fest-Comité und Redner, wie bei der Versammlung am 10. desselben Monats durch das Ausschreiben derselben in einem öffentlichen Blatte, durch die Uebernahme des Vorsitzes und die Vorlegung der von dem ehemaligen Wahl-Comité der sogenannten deutschen Fortschrittspartei, dessen Mitglied er war, beschlossenen Resolutionen. —

Es fällt ferner ins Gewicht, daß es vorzugsweise Sache des Angeschuldigten in seiner Eigenschaft als akademischer Lehrer war, der heranwachsenden Jugend mit seinem Beispiele auch in der Treue und dem Gehorsam gegen den König voranzugehen, und es darf schließlich nicht außer Berücksichtigung bleiben, daß bereits im Jahre 1862 der Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten seine Mißbilligung wegen Betheiligung an dem Wahl-Comité der sogenannten deutschen Fortschrittspartei dem Angeschuldigten zu erkennen gegeben hat, der letztere mithin volle Veranlassung hatte, sein Verhalten seinen Pflichten gemäß einzurichten. —

Unter diesen Umständen kann der Angeschuldigte im Dienste, welcher das Halten der Treue und des Gehorsams gegen den König als erste und vornehmste Bedingung erfordert, nicht belassen werden; denn er hat sowohl völlig über die Pflichten sich hinweggesetzt, die ihm sein Amt auferlegt, als auch sich des Vertrauens beraubt und unwürdig gezeigt, welches sein Amt erfordert, und seine Handlungsweise ist deshalb ebenso geeignet, ihm die seinem Berufe erforderliche Achtung zu entziehen, wobei es nicht darauf ankommt, wie Viele oder Wenige von einer unrichtigen Auffassung ausgehend dem Angeschuldigten für ihre Person Achtung, Ansehen und Vertrauen bewahren wollen. —

Hiernach war die Strafe der Dienstentlassung geboten (§§. 2, 16, Nr. 2, 17, Ges. v. 21. Juli 1852). Aus der Verurtheilung des Angeschuldigten folgt seine Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens. —

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Disciplinarhofes. —

Berlin, den 7. November 1863.

Uhden.

Digitized by Google

Gegen dies Erkenntniß, welches Jedermann außer mir selbst überrascht hatte, wurde von meinem Herrn Vertheidiger die Appellation angemeldet und nachstehende Appellationsrechtfertigungsschrift eingereicht:

Appellationsrechtfertigungsschrift

in der Disciplinaruntersuchung wider den Medizinalrath, Professor Dr. **Möller** zu Königsberg.

Der Angeschuldigte beschwert sich über das Erkenntniß des Königl. Disciplinarhofes vom 7. November v. J.:

weil er wegen Dienstvergehen mit Dienstentlassung bestraft ist.

Die hiermit eingeführte Appellation wird nachstehend gerechtfertigt:

Das angefochtene Erkenntniß wirft dem Angeschuldigten vor, daß er in seinen Kundgebungen sich auf die Seite der Majorität des Abgeordnetenhauses gestellt und gegen das Staats-Ministerium erklärt hat, obwohl bereits Seine Majestät in der Botschaft vom 26. Mai v. J. das Verfahren des Abgeordnetenhauses verurtheilt und dagegen unter dem Ausdruck des Allerhöchsten Vertrauens die amtlichen Handlungen des Staatsministerii gebilligt hatte. Es wird hieraus abgeleitet, daß der Angeschuldigte die Treue und den Gehorsam, zu denen er dem Könige verpflichtet sei, Allerhöchstdemselben nicht gehalten habe.

Wäre die Schlußfolgerung richtig, so möchte die verhängte Strafe sich hören lassen. Liest man jedoch die Anklage und den historischen Theil des Erkenntnisses, so wird man sich unschwer überzeugen, daß die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Kundgebungen mit der Treue und dem Gehorsam, welche Jedermann, und nicht blos der Beamte, dem Könige persönlich schuldig ist, nicht das Mindeste zu thun haben.

Vor der Verfassung, wo die Regierungshandlungen unmittelbar vom Könige ausgingen, konnte jede Opposition gegen solche als eine gegen den Willen Seiner Majestät gerichtete Auflehnung gelten, während gegenwärtig das verantwortliche Ministerium die Regierungshandlungen zu vertreten hat. Eine Opposition gegen das Staatsministerium kann sonach nicht für einen Bruch der Treue und für eine Verleugnung des Gehorsams Seiner Majestät gegenüber ausgegeben werden. Der Beschuldigte darf verlangen, daß er nach dem gegenwärtig geltenden Staats-

Digitized by Google

rechte beurtheilt werde. Hiernach führen seine Handlungen sich von selbst auf das wahre und wirkliche Maß ihrer Bedeutung zurück: der Angeschuldigte hat sich an Kundgebungen betheiligt, durch welche die Mitglieder des Königl. Staatsministerii in ihren Amtshandlungen energisch angegriffen worden sind. Für den gewöhnlichen Staatsbürger liegt eine solche Opposition in seinem Rechte. Aber auch der Beamte bleibt Staatsbürger, und dafür, daß der Beamte in dieser Hinsicht nicht geringere Rechte haben sollte, spricht der Umstand, daß die hierauf bezügliche Strafbestimmung des früheren Disciplinargesetzes (§. 20 in fine des Gesetzes vom 11. Juli 1849. Ges.-S. S. 274) demnächst durch die Kammern mit Zustimmung der Königl. Staatsregierung gestrichen worden ist. Vom allgemeinen disciplinarischen Standpunkte aus, der allein übrig geblieben ist, würde der Beamte nur zu bestrafen sein, wenn er bei unpassender Gelegenheit oder in unwürdiger Form seine oppositionelle Richtung kundgiebt. Keine dieser Voraussetzungen trifft hier zu, da einerseits Feste zu Ehren der heimkehrenden Abgeordneten, sowie Versammlungen von Urwählern nach den herkömmlichen Begriffen die geeigneten Gelegenheiten für die Kundgebung der politischen Ansichten sind; andrerseits aber der Königl. Disciplinarhof selbst die Form der hier fraglichen Kundgebungen nicht zu tadeln gewußt hat.

Ich bitte deshalb:

> das Königl. Staatsministerium wolle unter Abänderung des ersten Erkenntnisses den Angeschuldigten eines Dienstvergehens nicht schuldig erklären und denselben von Strafe freisprechen.

Sollte diesem Antrage nicht stattgegeben werden können, so wird doch nicht gerade die härteste Disciplinarstrafe geboten erscheinen. Die ausgezeichnete Amtsführung des Angeschuldigten, für welche der Disciplinarhof kein Wort der Anerkennung gefunden hat, darf nach §. 17 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in Betracht kommen. Der Angeschuldigte hat nach seiner Ueberzeugung und bona fide gehandelt, das Wohl des Staates (nach seiner Auffassung) vor Augen habend. Dergleichen in ihrem Fache tüchtige und in ihrer politischen Richtung offene und entschlossene Beamte sind dem Staate nützlicher, als diejenigen, welche keine eigene Meinung haben oder zu äußern wagen und darum geneigt sind, auch in der Stunde der Prüfung sich leidend zu verhalten. Alle diese Umstände können eine billige Berücksichtigung finden, während hier, wo es sich um einen Richterspruch handelt, dasjenige nicht weiter beachtet werden wird, was in dem Verhalten des Angeschuldigten die Herren Richter der zweiten Instanz persönlich unangenehm berührt haben muß.

Digitized by Google

Ich bitte hiernach eventualiter:
wenigstens in Betreff des Strafmaßes das erste Erkenntniß zu reformiren und diejenige geringere Strafe in Anwendung zu bringen, welche angemessen erscheinen möchte.

Berlin, den 2. Januar 1864.

(L. S.) gez. **Dorn**,
Justizrath.

Die Verhandlung zweiter Instanz fand in der Sitzung des K. Staatsministeriums vom 9. Februar d. J. statt. Wie vorauszusehen war, wurde das Urtheil des Disciplinarhofs lediglich bestätigt. Das Erkenntniß führt nach kurzer Angabe des Thatsächlichen die Auslassungen der Appellationsrechtfertigungsschrift an und fährt dann fort:

Diese Ausführungen sind jedoch nicht geeignet, die Gründe der ersten Entscheidung zu entkräften. Der Angeschuldigte läßt sich hier eben so wenig, wie in seiner früheren Vertheidigung, irgendwie darauf ein, seine Handlungsweise als eine Uebereilung oder aus leidenschaftlicher Erregung hervorgegangen zu erklären und zu entschuldigen, und vermeidet jede Andeutung, welche hoffen und erwarten lassen könnte, daß er sich in Zukunft der Theilnahme an politischen Demonstrationen gegen die Regierung enthalten werde. Er behauptet vielmehr das Recht des Beamten, gegen das Staatsministerium politische Opposition zu machen und durch öffentliche Kundgebungen die Akte der Regierung Seiner Majestät des Königs anzugreifen. Dieser principielle Standpunkt, durch welchen der Angeschuldigte sich systematisch mit der bestehenden Staatsverfassung und insbesondere mit seiner Amtspflicht in den entschiedensten Widerspruch setzt, erfordert eine strenge Beurtheilung. Die Beamten sind keineswegs „wie Jedermann", sondern nach §. 2, Tit. 10, Thl. II. des Allg. Landrechts Seiner Majestät dem Könige *besondere* Treue und Gehorsam schuldig; sie müssen daher auch die Erfüllung dieser Pflichten ausdrücklich und eidlich geloben. Durch die Verfassungsurkunde ist in dem Verhältniß der Beamten zu ihrem Königlichen Dienstherrn durchaus nichts geändert worden. Nach derselben steht allein dem Könige die vollziehende Gewalt zu, und von ihm

Digitized by Google

werden die Minister ernannt. Auch dem Angeschuldigten ist sein Amt durch Allerhöchste Bestallung übertragen worden. Wenn auch die Regierungsakte des Königs von den Ministern gegengezeichnet werden müssen, so sind und bleiben sie doch immer Handlungen und Erlasse des Königs. Die Minister sind auch für solche keineswegs den untergebenen Beamten, sondern lediglich der Landesvertretung verantwortlich. Die Pflichten der gelobten Treue und des Gehorsams werden aber von den Beamten nicht bloß durch feindselige Demonstrationen verletzt, welche direct gegen Regierungsakte des Königs gerichtet sind, sondern ebenso durch derartige Angriffe gegen die Anordnungen und Verfügungen der vom Könige ernannten Minister. Die Letzteren handeln, wie überhaupt alle Staatsbehörden, in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nur im Namen und im Auftrage des Königs, welcher die gesammte vollziehende Gewalt in sich begreift, und kein Beamter darf gegen die von den Ministern vertretene Regierung, in deren Gestaltung und Thätigkeit er als ein untergeordnetes Organ seine besondere Stelle einnimmt, in Opposition treten. Wenn der Angeschuldigte sich dagegen auf das durch die Verfassungsurkunde in Preußen begründete neue Staatsrecht berufen will, so kann ihm von diesem Standpunkte aus als wissenschaftliche Autorität das „Allgemeine Staatsrecht" von Bluntschli entgegengehalten werden, woselbst S. 139, Band II. der 3. Auflage bei Besprechung der Rechte und Verpflichtungen der Staatsbeamten Folgendes ausgeführt wird:

> „Die Treue ist auch in dem modernen Staatsleben kein veralteter und kein entbehrlicher Begriff. Es beruht noch auf ihr der moralische Zusammenhang und die Harmonie des Beamtenorganismus großentheils. —"
>
> „Wenn der Regierungsbeamte an *systematischer*, d. h. consequent auf Sturz oder Lähmung der Regierung gerichteter *Opposition* Theil nimmt, so ist dies ein Treubruch, den keine Regierung dulden kann, wenn sie nicht an innerem Zwiespalt zu Grunde gehen will. Die systematische Feindschaft von Regierungsbeamten gegen die Leiter der Regierung (das Ministerium) ist, auch wenn im Einzelnen kein Ungehorsam vorliegt, Auflösung des Treuverhältnisses und führt zur Anarchie."

Der Angeschuldigte kann aber nicht einmal den von ihm aufgestellten Einwand, daß seine öffentlichen Kundgebungen lediglich gegen die Minister gerichtet gewesen, mit Recht für sich geltend machen. Die erste der beiden oben erwähnten Resolutionen der Versammlung vom 10. Juni v. Js. drückt das Einverständniß mit den bisher von dem

Digitized by Google

Abgeordnetenhause vertretenen und zuletzt in der Adresse ausgesprochenen Grundsätzen aus. Diese Adresse war an des Königs Majestät gerichtet, und Allerhöchstdieselben haben darauf in der von den Ministern nicht contrasignirten Antwort vom 26. Mai v. Js. unter Zurückweisung der verschiedenen von dem Hause vorgetragenen unbegründeten Beschwerden und Behauptungen die entschiedenste Mißbilligung der Adresse zu erkennen gegeben. Die zweite Resolution aber, bei welcher sich der Angeschuldigte betheiligt hat, erklärt die Verordnung vom 1. Juni v. Js. für verfassungswidrig, obwohl dieselbe von des Königs Majestät erlassen worden ist.

Hiernach muß die von dem ersten Richter ausgeführte Ansicht, daß der Angeschuldigte durch die in Rede stehenden öffentlichen Kundgebungen die Pflichten der Treue und des Gehorsams gröblich verletzt habe, für ganz begründet erachtet werden. Der Angeschuldigte hat ohne irgend eine Veranlassung in seinem amtlichen Berufe und ohne eine andere Nöthigung, als seine eigene Neigung, an den erwähnten politischen Demonstrationen einen hervorragenden Antheil genommen; er hat bei dem Bankett den Toast und bei der Versammlung am folgenden Tage das Hoch auf die beiden Abgeordneten ausgebracht; er hat die öffentliche Aufforderung zu der Versammlung erlassen, in derselben den Vorsitz geführt und die unter seiner Mitwirkung vorbereiteten Resolutionen in Antrag gebracht. Es muß ihm dies um so mehr zum Vorwurf gemacht werden, als er bereits vor einem Jahre von dem Departements-Chef wegen feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung verwarnt worden. Wenn er sich demnächst ungeachtet dieser Verwarnung wieder desselben Dienstvergehens und zwar in so entschiedener Weise schuldig gemacht hat, so kann dies nur als ein mit vollem Bewußtsein ausgeführter Bruch seines Dienstverhältnisses angesehen werden, welcher keine andere Strafe als die Dienstentlassung zuläßt. Es mußte daher auf Grund der §§. 2, 16 und 17 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Berufung des Angeschuldigten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Berlin, den 9. Februar 1864.

Königliches Staatsministerium.

v. Bismarck. v. Bodelschwing. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. z. Lippe. v. Selchow. Gr. Eulenburg.

So ist denn meine amtliche Laufbahn, der ich seit 20 Jahren, nicht um den kärglichen Lohn, sondern aus Freude an meinem Beruf, meine besten Kräfte gewidmet habe, nunmehr zu Ende. Aber

Digitized by Google

ich bereue keinen Schritt, den ich gethan. Denn ich bin mir bewußt, das Recht des Landes, das Recht meiner bisherigen Standesgenossen nach Kräften vertheidigt zu haben. Und ich kann den Ausgang kaum bedauern. Gestellt zwischen Ehre und Vortheil, kenne ich nur den Wahlspruch:

Alles verloren — nur die Ehre nicht!

Königsberg, im März 1864.

Dr. J. Möller.

Digitized by Google

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Rechtsgutachten

des Spruchcollegiums der

Heidelberger Juristen-Facultät

über die Verfassungsmäßigkeit
der preußischen Preßverordnung vom 1. Juni 1863.
gr. 8. 1863. Preis 5 Ngr.

Vier Fragen

beantwortet von einem Ostpreußen.

Nebst dem Erkenntniß

des

Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts
in der wider den

Dr. Johann Jacoby

geführten Untersuchung.
gr. 8. 1863. Preis 10 Ngr.

Die Grävell'sche Petition

in

Sachen Schleswig-Holsteins

an das

Preussische Abgeordnetenhaus.

Nebst deren Beilage:

Für Schleswig-Holstein. Seid auf der Hut!

gr. 8. 1864. 5 Ngr.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google